Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Zwischen Antonistraße und Lerchenhain" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Bau GB

Nr.	Behörde	Anregungen/Bedenken	Abwägung
1.	Gemeindewerke	Gebühren und Beiträge Anschlussbeiträge für Trink- und Abwasser laut Satzung der Gemeinde Nottuln. Abwasser Grunddienstbarkeit für die Leitungstrasse der Schmutz- und Regenwasserleitungen auf dem dienenden Grundstück, Anschluss an den vorhandenen Kanal möglich. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Die Einleitmenge ist auf 5 Liter/Sek. begrenzt. Trinkwasser Grunddienstbarkeit für die Trinkwasserleitung auf dem dienenden Grundstück, Anschluss an das Trinkwassernetz nach Antragstellung und Kostenübernahme nach Aufwand möglich. Bei Anpflanzungen sind Versorgung- und Baumschutzmaßnahmen einzuhalten. Straßenbau Grundstückszufahrten als Überfahrten der Gehwege nach Vorgabe	Der Hinweise der Gemeindewerke werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine zusätzlichen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.
		Grundstückszufahrten als Überfahrten der Gehwege nach Vorgabe der Gemeindewerke möglich.	

		Hausnummernbeschilderung auf Kosten der Anlieger auf dem dienenden Grundstück veranlassen.	
		Grünanlagen Die Gestaltung der Grünanlagen im Grenzbereich zu den öffentlichen Straßen ist mit den Gemeindewerken abzustimmen. Für die Anpflanzungen sind nur heimische Pflanzen zu verwenden.	
2.	Kreis Coesfeld	Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:	
		Seitens der Unteren Landschaftsbehörde werden die Belange des Natur- und Artenschutzrechtes ausreichend erarbeitet und be- wertet. Bedenken werden nicht vorgetragen	
		Dem der Brandschutzdienststelle vorgelegten Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hier- mit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		 Gemäß § 5 (1) BauO NRW ist insbesondere für die Feuerwehr von den öffentlichen Verkehrsflächen ein geradliniger Zugang zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude zu schaffen. Der Zugang muss mindestens 1,25 m breit sein. Die Zufahrten der Bebauung der hinteren Grundstücksbereiche können zu diesem Zweck genutzt werden, so dass sich diesbezüglich keine weitergehenden Anforderungen den Brandschutz betreffend ergeben. 	
		2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk "Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m.	

		Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für reine (WR), allgemeine (WA) und besondere (WB) Wohngebiete mit ≤ 3 Vollgeschosse und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h (=800 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.	
3.	Deutsche Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 22. Juli 2015 nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Diese dienen der Versorgung der vorhandenen Bebauung. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Zwischen Antonistraße und Lerchenhain" der Gemeinde Nottuln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bezirksregierung Arns- berg	Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügend zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.	
5.	Bundeswehr	Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.